



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15039

FAX +49(0)611 55-45244

BEARBEITET VON Kostka, Ulrich

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01 - 2009-7971263 Z 197

DATUM 16.02.2010

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

**hier: Kurzform eines Feststellungsbescheides gemäß § 2 Absatz 5 WaffG i. V. m.
§ 48 Absatz 3 WaffG des Bundeskriminalamtes vom 16.02.2010 -
SO 11 - 5164.01 - 2009-7971263 Z 197**

BEZUG Antrag der Schwaben Arms GmbH, Neckartal 95, 78628 Rottweil, vom 28.08.2007

Von der Schwaben Arms GmbH wurde die folgende Schusswaffe vorgestellt:

halbautomatische Selbstladebüchse SAR - Modell „M 57“,

Kaliber: 7,62 mm x 51 (.308 Win.), .243 Win.
und 7,5 mm x 55 (Swiss),

Magazinkapazitäten: 2 und 10 Patronen,

Lauf-Außendurchmesser: ca. 22 mm,

Laufängen: 45 cm, 48 cm, 51,5 cm, 55 cm,
60,9 cm, 63,5 cm und 65 cm,

Waffenlängen mit Festschaft: 91,5 cm, 94,5 cm, 98 cm, 101,5 cm,
107,4 cm, 110 cm und 111,5 cm.

Waffenbeschreibung:

Die Schusswaffe „SAR M 57“ ist optisch und auch von ihrer Technik her mit der vollautomatischen Kriegswaffe „SIG StGw 57“ und der halbautomatischen Kriegswaffe „StGw PE 57“ der Firma SIG, Schweiz, vergleichbar. Die Schusswaffe „SAR M 57“ ist wie die beiden vorgenannten Kriegsschusswaffen ein Rückstoßlader mit feststehendem Lauf (Rohr) und einem beweglich abgestützten Rollenverschluss. Das „SAR M 57“ ist eine Neufertigung aus freien Einzelteilen (Waffengehäuse, Schaft, Handschutz usw.) aus dem

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

BKA

Surplus- bzw. Zubehörmarkt. Die wesentlichen Waffenteile (Lauf und Verschluss) werden neu und speziell für diese halbautomatische zivile Schusswaffe gefertigt. Die Schusswaffe „SAR M 57“ ist nicht mit Teilen der Kriegswaffen aus der SIG-Fertigung kompatibel (in Bezug auf einen Umbau in einen Vollautomaten).

Die Schusswaffe wird mit einem Festschaft ausgeliefert; eine einschiebbare Schulterstütze (Schiebeschäft) wird als Zubehör angeboten.

Die Waffe soll auch mit einem Lauf mit einem Mündungsfeuerdämpfer gefertigt werden, die vorgenannten Waffenmaße erhöhen sich dann jeweils um 2,6 cm.



Ergebnis der Beurteilung:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag anerkannt.
3. Die Kriegswaffeneigenschaft der o. a. Schusswaffe wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) verneint.
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt.
Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Hinweise:

1. Die gegenständliche Schusswaffe soll auch für Patronen im Kaliber **.243 Win.** gefertigt werden. Dieses wird seitens des Bundeskriminalamtes ebenfalls als unbedenklich angesehen.
2. Im Falle einer Waffenfertigung im Kaliber **7,5 mm x 55 (Swiss)**, welches dem Kaliber der o. a. vollautomatischen Kriegswaffe „**SIG StGw 57**“ und der halbautomatischen Kriegswaffe „**StGw PE 57**“ entspricht, müssen Lauf und Verschluss neu mit anderen Abmaßen als bei den vorgenannten Kriegswaffen gefertigt werden. Diese neu gefertigten Läufe und Verschlüsse müssen ausreichend nach den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet werden, um so als zivile Fertigung jederzeit erkennbar zu sein.
3. Die vorgelegte o. a. Musterwaffe verfügt noch nicht über die ausreichende Kennzeichnung.
4. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
5. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
6. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wahl

